

er Sklave ist. Wir vergessen allzuleicht, daß der kulturelle Imperialismus die gefährlichste Form des Kolonialismus ist, weil er uns unser eigenes Wesen verbirgt und uns nicht zu uns selber kommen läßt.“ (Zit. nach E. A. v. Renesse, *Revolte und Revolution in Entwicklungsländern*, S. 178.) Die geistig-kulturelle Identitätskrise Schwarzafrikas beschreibt der Wirtschaftsminister von Madagaskar, *Rabemananjara*, mit folgenden eindrücklichen Worten: „Wenn wir uns um unsere menschliche und geistige Gesundheit bemühen und dabei nach der Ursache unserer gegenwärtigen Schwäche und Verwirrung fragen, brauchen wir gar nicht mehr nach weiteren Gründen zu suchen: In uns leben mit der ganzen Fülle ihres Lebens und der ganzen Kraft ihres Daseins — andere Menschen als wir selber. Dabei ist die Erkenntnis . . . jedoch vielleicht noch leichter zu ertragen als die Bestürzung, die uns befallen wird, wenn wir die Leere und den Abgrund entdecken, den andere mit geschickter Hand in uns geschaffen haben, indem sie uns immer wieder einredeten, daß wir keine geistige Heimat, keine eigene Geschichte und kein eigenes Selbst besäßen. Wie kann man sich unter diesen Umständen noch über die Ursache unserer Krise täuschen?“ (Zit. nach E. A. v. Renesse, a. a. O., S. 179.) Wenn man solche Stimmen hört, darf man nicht vergessen, daß das *Schulwesen*

in vielen Ländern Schwarzafrikas während Jahrzehnten in den Händen der Missionen — katholischer wie protestantischer — lag und zum Teil immer noch liegt. Innerhalb der Kirche Afrikas muß ein neues Bewußtsein für die entscheidende Bedeutung einer geistigen Diakonie wach werden, wonach die Kirche mehr und mehr zu einem Dolmetscher zwischen fremdartigen Kulturbereichen wird und einen Beitrag zu einem Erziehungs- und Schulprogramm leistet, das die Suche nach der Identität nicht verletzt. Ein Entwurf zu einer solchen kirchlichen Strategie wurde auf der vom Ökumenischen Rat der Kirchen veranstalteten Studientagung über Rassismus (Notting Hill, London, Mai 1969; vgl. Herder-Korrespondenz 23. Jhg., S. 315 ff.) skizziert. In der Erklärung zum Problem der Identität heißt es: „Die Gaben Gottes an jede Rasse der einen Menschheit müssen geehrt, geteilt, geachtet und vergrößert werden, zum Ruhme Gottes, der sie gab, und zum Wohle der Nationen. Mit dieser Identität werden die Kinder namenloser Väter den vollen Status der Kinder Gottes erreichen, und es zeigen sich die Gaben, die ihr Vater der Familie der Menschheit durch diejenigen verlieh, die einmal verachtet wurden.“ (Zit. nach K.-M. Beckmann, *Rasse, Entwicklung und Revolution*, Stuttgart 1970, S. 23.)

Dokumentation

Die neue Untersuchungsordnung der Glaubenskongregation

Am 5. Februar 1971 veröffentlichte „*Osservatore Romano*“ nach rund fünfjähriger Wartezeit den lateinischen Wortlaut der neuen internen Verfahrensordnung der Glaubenskongregation für die Beurteilung theologischer Lehrmeinungen. Das neue Dokument trägt das Datum vom 15. Januar dieses Jahres. Der Episkopat hatte Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen (vgl. „*La Croix*“, 6. 2. 71). Vom Papst wurde es bereits am 25. August 1970 approbiert. Die jetzige Verfahrensordnung geht auf eine Forderung des *Motu proprio* „*Integrae servandae*“ vom 7. Dezember 1965 über die Reform des damaligen Heiligen Offiziums zurück, das in Punkt 12 des neuen Statuts die Vorschrift enthält, die interne Geschäftsordnung der Kongregation zu veröffentlichen. Das eigentlich Neue, zumindest relativ Neue, ist die Einführung eines Pflichtverteidigers, eine Vorschrift, die sich allerdings bereits in der Bulle Benedikts XIV. „*Sollicita et provida*“ aus dem Jahre 1753 fand. Daß der Autor gehört werden müsse, hatte ebenfalls bereits das genannte *Motu proprio* von 1965 verfügt. Vergleicht man die neue Verfahrensordnung mit den Forderungen der 38 Theologen zur Überprüfung kirchlicher Zensurverfahren, die diese am 16. Dezember 1968 den Präfekten aller römischen Kongregationen übersandt hatten (vgl. Herder-Korrespondenz, 23. Jhg., S. 43), so bleibt das römische Dokument demgegenüber beträchtlich zurück. Auch waren die ersten Reaktionen eher kritisch und nur bedingt zustimmend (vgl. „*Süddeutsche Zeitung*“, 6./7. 2. 71, „*Le Monde*“, 7./8. 2. 71, „*Publik*“, 12. 2. 71). So werden z. B. entgegen den Forderungen der Theologen auch mündliche Vorträge in das Prüfungsverfahren einbezogen. Weiter vermißt man auch nur ein einziges Wort über einen Begründungs- bzw. Widerlegungs- und Veröffentlichungszwang der Kongregation. Der Pflichtverteidiger ist kein Vertrauensmann des Autors. Vor allem widerspricht das außerordentliche Verfahren der Vorschrift von „*Integrae servandae*“, wonach der Autor zuvor gehört werden müsse. Die Kritik verwies auch auf die Kompetenzen der bischöflichen theologischen Kommissionen, deren Einschaltung ein außerordentliches Verfahren von römischer Seite überflüssig

machen könnte. So ist zwar die neue Verfahrensordnung sicher weniger anstößig als die vorausgehende, vermag aber entscheidende Bedenken nicht auszuräumen.

1. Bücher und andere Veröffentlichungen oder Vorträge, für deren Inhalt die Glaubenskongregation zuständig ist, werden auf der Samstagszusammenkunft der Oberen und Offizialen der Kongregation übergeben. Wenn die geprüfte Ansicht klar und sicher falsch und zugleich vorauszusehen ist, daß die Gläubigen durch ihre Verbreitung wirklich geschädigt werden, können sich die versammelten Mitglieder für die Anwendung des *außerordentlichen Verfahrens* entscheiden. Das heißt, der Fall wird dem Ordinarius oder den betreffenden Ordinarien unverzüglich zur Kenntnis gebracht, und der Autor wird durch den Ortsordinarius aufgefordert, seinen Irrtum zu berichtigen. Nach Erhalt der Antwort des Ordinarius oder der Ordinarien wird die ordentliche Versammlung nach Norm der Artikel 16, 17 und 18 die geeigneten Maßnahmen ergreifen.
2. Ebenso entscheiden die versammelten Mitglieder, ob bestimmte Veröffentlichungen oder Vorträge nach dem *ordentlichen Verfahren* genauer untersucht werden sollen. Entscheidet man sich für ein solches, so werden zwei Sachverständige ernannt, die die „*Voten*“ vorbereiten, und der Relator „*pro auctore*“. Zugleich wird darüber entschieden, ob der Ordinarius oder die betroffenen Ordinarien sofort oder erst nach der Untersuchung informiert werden müssen.
3. Die beauftragten Sachverständigen, die ihr Votum abgeben sollen, prüfen den authentischen Text des Autors, um festzustellen, ob er mit der Offenbarung und dem kirchlichen Lehramt übereinstimmt und geben über seine Lehre ein Urteil ab, indem sie zugleich eventuelle Maßnahmen vorschlagen.
4. Der Kardinalpräfekt, der Sekretär und — in deren Abwesenheit — der Untersekretär sind berechtigt, in dringenden Fällen das „*Votum*“ einem der Konsultoren zu übertragen, während ein Sachverständiger „*ex commissione speciale*“ immer nur von den versammelten Mitgliedern bestimmt werden kann.

5. Die „Voten“ werden zusammen mit dem amtlichen Bericht gedruckt, in dem alle für die Beurteilung des vorliegenden Falles geeigneten Informationen enthalten sind und auch Präzedenzfälle aufgeführt werden; zum Schluß werden die für eine vertiefte Prüfung geeigneten Dokumente, vor allem im theologischen Zusammenhang der betreffenden Frage, abgedruckt.
6. Dieser Bericht wird zusammen mit den „Voten“ dem Relator „pro autore“ ausgehändigt. Dieser ist berechtigt, alle den Fall betreffenden Dokumente, die sich bei der Kongregation befinden, zu prüfen. Aufgabe des Relators „pro autore“ ist es, die positiven Aspekte der Doktrin des Autors und seine Verdienste wahrheitsgemäß aufzuzeigen, bei der unverfälschten Interpretation der Gedanken des Autors auch vom theologischen Gesamtzusammenhang her mitzuwirken und über den Einfluß der Meinungen des Autors ein Urteil abzugeben.
7. Der gleiche Bericht wird zusammen mit den Voten und den anderen Dokumenten mindestens eine Woche, bevor sie in der Konsultorenversammlung diskutiert werden, den Konsultoren übermittelt.
8. Die Diskussion in der *Konsultorenversammlung* wird mit der Darlegung des Relators „pro autore“ eingeleitet. Darauf äußert jeder Konsultor — mündlich oder schriftlich — seine Meinung zum Inhalt des geprüften Textes. Danach kann der Relator „pro autore“ um das Wort bitten, um auf die geäußerten Meinungen zu antworten oder um eventuell Klarstellungen vorzunehmen. Wenn die Konsultoren ihre „Voten“ abgeben, verläßt der Relator den Raum. Diese „Voten“ werden am Schluß der Diskussion vorgelesen und von den Konsultoren approbiert.
9. Der Gesamtbericht wird dann zusammen mit den „Voten“ der Konsultoren, dem Bericht „pro autore“ und mit einer Zusammenfassung der Diskussion an die ordentliche Versammlung der Kardinäle weitergeleitet, und zwar mindestens eine Woche, bevor diese darüber diskutieren. An der ordentlichen Versammlung können die sieben außerhalb Roms residierenden Bischofsmitglieder mit allen Rechten teilnehmen.
10. Den *Vorsitz* der ordentlichen Versammlung führt der Kardinalpräfekt, der die Frage darlegt und seine Meinung dazu äußert. Nach ihm tun die anderen der Reihe nach das gleiche.

Alle Meinungen werden vom Untersekretär schriftlich festgehalten, um am Schluß der Diskussion vorgelesen und approbiert zu werden.

11. Der Kardinalpräfekt oder der Sekretär unterbreitet diese Entscheidungen dem Papst bei ihrer Wochenaudienz zur Approbation.
12. Werden während der Prüfung keine falschen oder gefährlichen Meinungen im Sinne von Art. 2 festgestellt, so wird der Ordinarius, falls er zuvor von der Prüfung in Kenntnis gesetzt wurde, darüber informiert. Werden jedoch während der Untersuchung falsche oder gefährliche Meinungen gefunden, so wird der Ortsordinarius des Autors oder die davon betroffenen Ordinarien darüber informiert.
13. Die für falsch oder gefährlich gehaltenen Sätze werden dem Autor mitgeteilt, damit dieser innerhalb eines vollen Monats seine Antwort schriftlich einreichen kann. Wird danach noch eine Unterredung mit dem Autor für notwendig gehalten, so wird dieser zu einer persönlichen Zusammenkunft mit Beauftragten der Glaubenskongregation aufgefordert.
14. Die Beauftragten der Kongregation müssen ein schriftliches, wenigstens zusammenfassendes Protokoll der Unterredung erstellen und es zusammen mit dem Autor unterzeichnen.
15. Sowohl die schriftliche Antwort des Autors wie die Zusammenfassung der eventuellen Unterredung mit ihm werden der ordentlichen Versammlung zur Entscheidung vorgelegt. Ergeben sich jedoch aus der schriftlichen Antwort des Autors oder aus dem Kolloquium neue Elemente lehrhafter Natur, die eine gründliche Bewertung erfordern, so wird die schriftliche Antwort oder die Zusammenfassung der Unterredung mit dem Autor zunächst der Konsultorenversammlung vorgelegt.
16. Sollte der Autor keine schriftliche Antwort einreichen noch der Einladung zu einer Unterredung Folge leisten, so wird die ordentliche Versammlung die geeigneten Beschlüsse fassen.
17. Die ordentliche Versammlung entscheidet auch darüber, ob und in welcher Form das Ergebnis der Untersuchung veröffentlicht werden soll.
18. Die Entscheidungen der ordentlichen Versammlung werden dem Papst zur Approbation unterbreitet und dann dem Ordinarius des Autors mitgeteilt.

Botschaft der asiatischen Bischofskonferenz

Als Nachtrag zu unserem Bericht über die erste „panasiatische“ Bischofskonferenz (vgl. Herder-Korrespondenz, ds. Jhg., S. 77 bis 83) veröffentlichen wir hier die Schlußerklärung von Manila in der vom Internationalen Fidesdienst (27. 1. 71) wiedergegebenen deutschen Übersetzung (geringfügige stilistische Änderungen wurden von der Redaktion vorgenommen). Das Dokument ist zwar kein Resümee der Beratungen von Manila. Es hat durchwegs appellativen Charakter und hält nur allgemeine Leitlinien fest. Doch spiegelt es als Absichtserklärung ziemlich wirklichkeitsgetreu das Verhandlungsklima, den Handlungswillen der Bischöfe und die enormen Schwierigkeiten, die diesem entgegenstehen, wider. Als Signal einer sich erst allmählich kondensierenden Entwicklung gebührt dieser Erklärung gewiß zeitgeschichtlicher Rang.

Einleitung

1. Wir, die Bischöfe von Asien, versammelt in der Stadt Manila, danken Gott dafür, daß er uns zu dieser Zeit zusammengeführt hat, zu Beginn der zweiten Entwicklungsdekade, der man den Namen „die zornigen siebziger Jahre“ gegeben hat im Hinblick auf die schwere Krise, die während dieser Zeit zu erwarten ist. Denn sicherlich wird das kommende Jahrzehnt von einzigartiger Bedeutung für Asien sein.
2. Im Geist der Kollegialität und des Dialogs, der uns so nachdrücklich in den Dekreten des Zweiten Vatikanischen Konzils nahegelegt wird, versammelt zu ernstem Gebet um die Leitung

durch den Heiligen Geist, haben wir versucht, neue Wege zu entdecken, auf denen wir größere und wirksamere Dienste nicht nur unseren katholischen Gemeinschaften allein, sondern auch unseren Völkern und der Zukunft leisten können, einer Zukunft voll von Furcht und Hoffnung.

3. Mit besonderer Freude um Papst Paul VI. versammelt, den wir als Nachfolger Petri inmitten seiner Brüder im Apostolat begrüßen, haben wir uns ganz besonders bemüht, Geist und Herz für die Bedürfnisse und Bestrebungen unserer Völker zu öffnen, um diese auch wahrhaft zu unseren eigenen zu machen und um ihnen die Weisheit zu bringen, welche das Evangelium uns lehrt, und die selbstvergessende Liebe, die Er in unser Herz senkt, der Mitleid mit der Menge hatte und gekommen ist, allen Menschen ein volleres und größeres Leben zu bringen.

Die wechselnden Gesichter Asiens

4. In unseren Zusammenkünften und Diskussionen haben wir versucht, das Gesicht Asiens zu betrachten oder, vielleicht richtiger, die vielen Gesichter des heutigen Asiens und des zeitgenössischen asiatischen Menschen.
5. Da ist zuallererst das Gesicht Asiens, des Kontinents der wimmelnden Massen. Asien besteht aus nahezu zwei Milliarden Menschen, das sind fast zwei Drittel der Menschheit. Dieses Gesicht ist weitgehend von Armut gekennzeichnet, von Unterernährung und Krankheit und trägt Narben von Krieg und Leiden, Wirren und Unruhen.